

Schulisches Regelwerk



Sekundarschule
Zell



INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage	3
Benützungsregeln für Schulanlagen	5
Hausordnung für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Zell	6
Regelwerk Tabak	7
Regelwerk Cannabis	8
Regelwerk Alkohol	10
Regelwerk Soziales Verhalten	11
Sanktionierungsablauf zum Schulischen Regelwerk der Sekundarschule Zell	13



AUSGANGSLAGE

GEWALT, VANDALISMUS, LITTERING, SUCHTMITTELKONSUM

In den letzten Jahren ist das problematische Verhalten vieler Kinder und Jugendlicher vermehrt in den Fokus besorgter Bürgerinnen und Bürger geraten. Besonders gewalttätiges Verhalten sowie Vandalismus und Littering, oftmals verübt aus purer Langeweile, sorgen für Unmut, aber auch Hilflosigkeit bei Erzieherinnen und Erziehern, Lehrpersonen sowie allgemein der Bevölkerung.

SITUATION IN ZELL

Der grosse Teil der Zeller Schülerinnen und Schüler ist unauffällig, was den Bereich Gewalt und Vandalismus betrifft. Eine Minderheit fällt durch regelmässiges Rauchen und gelegentlichen Alkohol- und Cannabiskonsum (kiffen) auf. Das Einstiegsalter hat sich dabei nach unten verschoben. Es gibt bereits Schülerinnen und Schüler der ersten Oberstufe, welche rauchen, kiffen und Alkohol trinken. Einzelne Jugendliche zeigen beim Rauchen bereits Suchtsymptome. Der Jugendschutz bezüglich des Alkoholverkaufs wird unterlaufen, indem Jugendliche über 16, respektive 18 Jahre Alkohol in Gaststätten und Läden kaufen und diesen Jüngeren weiter verkaufen. An verschiedenen Orten haben sich Treffpunkte etabliert, wo Jugendliche demonstrativ rauchen, kiffen und Alkohol konsumieren. Dies ist ein Ärgernis und gleichzeitig ein Diskussionsthema in der Gemeinde.

Auf dem Schulareal gibt es sporadisch immer wieder Probleme mit Jugendlichen, welche sich auffällig benehmen und gegen geltende Regeln verstossen. Neben den Lärmbelästigungen und dem Liegenlassen von Abfällen sind es Verstösse gegen die bestehenden Arealregeln, wie Befahren von Wiesen und Plätzen, Vandalenakte, wie die Zerstörung der Verglasung von Vordächern oder Fahrradunterständen, Schmierereien auf Wänden und sonstigen Beeinträchtigungen von Einrichtungen, welche in der Schule sowie bei den zuständigen Behörden für Unmut sorgen.

Eine Schwierigkeit besteht darin, dass das Schulareal ausserhalb der Schulzeit von verschiedenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen benützt wird, die nicht mehr zur Schule gehen. Wenn diese sich nicht an die geltenden Regeln halten, ist es nicht Aufgabe der Schule, dies zu kontrollieren sowie die Übertretungen zu sanktionieren. Es braucht also sowohl klare Arealregeln, die für alle gelten, sowie ein Regelwerk, das für die Zeller Schülerinnen und Schüler gilt. Nebst dem Suchtmittelkonsum regelt es auch das soziale Verhalten im Schulbereich.

Die Schule übernimmt Verantwortung

GRENZEN SETZEN:

Jugendliche in der Pubertät brauchen in dieser wichtigen Entwicklungsstufe einerseits Verständnis von Seiten der Bezugspersonen für ihre Situation, andererseits aber klare Vorgaben, wie sie sich in bestimmten Kontexten verhalten sollen oder dürfen. Dabei kommen Erziehende nicht umhin, Grenzen zu definieren und entsprechende Sanktionen auszusprechen. Definierte Grenzen geben den Kindern und Jugendlichen Sicherheit und entlasten sie vor schwierigen Entscheiden in Gruppensituationen.



PERSONENBEZOGENE UND STRUKTURELLE SUCHTPRÄVENTION

Es scheint, dass die personenbezogene, bildungsorientierte, primäre Suchtprävention allein den Konsum und Missbrauch von Suchtmitteln nicht vorbeugend verhindern kann.

Jugendliche sind aus verschiedenen Gründen auf "Gesundheitsbotschaften" kaum anzusprechen.

Es braucht deshalb neben der personenorientierten, primären Suchtprävention strukturierte Massnahmen. Ziel dieser Massnahmen ist es, die Möglichkeiten zum Konsum von Suchtmitteln auf breiter Basis einzuschränken um damit Risikofaktoren für die Entstehung von Suchtgefährdungen und –problemen möglichst gering zu halten. Eine solche Massnahme bildet ein Regelwerk mit klaren Verhaltensvorgaben sowie Sanktionen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN ZUM SCHULISCHEN REGELWERK

In der Verordnung zum neuen Volksschulgesetz bezieht sich der Artikel 51 im 5. Abschnitt: "Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern" direkt auf den Suchtmittelkonsum:

Alkohol- und Drogenkonsum und Rauchen sind für Schülerinnen und Schüler in den Schulanlagen und an schulischen Anlässen untersagt.

Im gleichen Abschnitt (Artikel 53) wird auf die Disziplinar massnahmen hingewiesen, die durch die Lehrperson und die Schulleitung ausgesprochen werden können.

In den Artikeln 56 bis 63 wird die Mitwirkung der Eltern an der Schule geregelt. In bestimmten Situationen kann die Schulleitung die Eltern sogar verpflichten, an Veranstaltungen teilzunehmen, die der Lösung allgemeiner Schwierigkeiten dienen.

Ziele und Absichten des schulischen Regelwerks

Das Regelwerk zum Umgang mit Suchtmitteln sowie zum Sozialverhalten im Kontext Schule baut auf einem Konsens zwischen den Schulleitungen, den Lehrpersonen, dem Schulsozialarbeiter, der Schulpflege und den Hauswarten auf und bildet somit für alle Beteiligten einen gemeinsamen Verhaltenskodex.

Das Regelwerk definiert den Verhaltensrahmen zum Umgang mit Suchtmitteln sowie zum sozialen Verhalten im Schulkontext. Kinder und Jugendliche sind auf Vorgaben zu erwünschtem und toleriertem Verhalten angewiesen.

Den Lehrpersonen erlaubt das Regelwerk einheitlich und konsequent zu handeln. Es regelt die Kompetenzen und definiert, wer welche Massnahmen ausspricht und durchsetzt. Die Lehrpersonen werden entlastet, indem nicht jede eine persönliche Problemlösungsstrategie entwickeln muss.

Die Schule ist ein Ort, an dem Lern- und Leistungsorientierung sowie der Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen eine wichtige Rolle spielen. Ein funktionierendes Regelwerk soll dazu beitragen, dass Schulbetrieb sowie Unterricht weniger durch Schülerinnen und Schüler gestört werden, welche Suchtmittel konsumieren oder gegen die geltenden Regeln der Hausordnung verstossen.



Das Regelwerk soll verhindern, dass Schülerinnen und Schüler im Schulkontext zum Suchtmittelkonsum animiert oder durch Mitschülerinnen und Mitschüler gar gezwungen werden.

Das Regelwerk soll Eltern, Lehrpersonen, Jugendarbeiter und Schulsozialarbeiter in ihrer erzieherischen Aufgabe stärken. Sie können die Verhaltensregeln in ihrem Erziehungskontext den schulischen Regeln anpassen. Gleiche oder ähnliche Regeln in verschiedenen Lebenskontexten haben grössere Wirkung. Die Eltern werden auf ihren Teil der erzieherischen Massnahmen hingewiesen und damit in ihren Bemühungen zur Prävention durch die Aktivitäten der Schule gestützt.

Durch die klaren Vorgaben des Regelwerks lernen die Schülerinnen und Schüler, dass der Konsum von Suchtmitteln sich auch nach Kontexten unterscheidet. Sie lernen, dass in einem Arbeits- oder Lernkontext Suchtmittel nichts verloren haben.

Durch das Regelwerk wird der Suchtmittelkonsum von Schülerinnen und Schülern und erwachsenen Bezugspersonen reduziert, respektive unterbunden. Dadurch wird die negative Vorbildwirkung eingeschränkt.

Ein funktionierendes schulisches Regelwerk leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich des Suchtmittelkonsums sowie des allgemeinen Verhaltens in der Öffentlichkeit.

BENÜTZUNGSREGELN FÜR SCHULANLAGEN

Benützungsregeln für Schulanlagen

Die Benützung der Aussenanlage ist Einzelpersonen und Gruppen ausserhalb der Schulzeit zu folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag bis 20 Uhr

Während den Sommerferien bis 21 Uhr

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 11 Uhr bis 19 Uhr

Vereine und Erwachsenengruppen benötigen eine Bewilligung der Schulpflege.

Störende Immissionen sind zu vermeiden.

Für die Abfallbeseitigung sind die Abfalleimer zu benutzen.

Den Anordnungen ist Folge zu leisten, bei Verstössen ist mit Konsequenzen zu rechnen.

Hinweis: Die Anlage wird Video überwacht.



Hausordnung

Liebe Schülerin, lieber Schüler

Du besuchst die Sekundarschule Zell und weisst, dass hier viele Leute auf engem Raum miteinander auszukommen haben. Wenn wir einander grüssen, einen respektvollen Umgang pflegen, trägt dies viel zu einem angenehmen Schulklima bei.

1. Die Lehrerschaft und der Hauswart üben die Aufsicht aus. Es ist Ausdruck deines Grundanstandes, wenn du den Anordnungen dieser Erwachsenen Folge leistest.
2. In einer sauberen und ordentlichen Umgebung ist allen wohler. Trage deshalb auch du drinnen und draussen Sorge zu den Einrichtungen. Abfälle gehören in die Abfallkörbe. Achte auch auf den Toiletten auf Sauberkeit und verlasse sie so, wie du sie gerne antriffst. Kaugummis sind nur im Freien erlaubt.
3. Du darfst die Schulhäuser frühestens beim ersten Läuten betreten, morgens um 07.25 Uhr, nachmittags um 13.25 Uhr. In Begleitung der entsprechenden Lehrperson darfst du dich bereits um 07.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr ins Schulzimmer begeben, um dort ruhig zu arbeiten. Für den Unterricht über Mittag und die somit verkürzte Mittagszeit gelten besondere Regeln.
4. Der Aufenthalt in Spezialräumen (Turnhalle, Informatikraum, Naturkundezimmer, Werkstätte etc.) ist nur in Anwesenheit einer Lehrperson erlaubt.
5. In den grossen Pausen verlässt du das Klassenzimmer und gehst ins Freie. Beim Läuten am Ende der Pause begibst du dich direkt ins Klassenzimmer oder vor den entsprechenden Spezialraum und bist für den Unterricht bereit.
6. Während der Unterrichtszeit (inkl. Pausen und Zwischenstunden) darfst du das Schulgelände nur mit der Bewilligung einer Lehrperson verlassen.
7. Vermeide in den Schulhäusern und auf dem Pausenplatz Lärm und Raufereien. Körperliche Intimitäten sind etwas Privates; verzichte in der Schule deshalb darauf.
8. Allzu freizügige oder saloppe Kleidung ist für den Schulbesuch nicht angebracht.
9. Das Schneeballwerfen ist nur auf der Spielwiese hinter dem Schulhaus Hirsgarten gestattet.
10. Das Rauchen und das Tabakschnupfen sowie der Alkohol- und Drogenkonsum sind für Jugendliche gesetzlich untersagt. Es gibt gesunde Wege, Energie zu tanken, verzichte deshalb auch auf das Konsumieren von Energy-Drinks jeder Art.
11. Das Fahren auf dem Schulareal ist verboten (Fahrverbotstafel), ausgenommen sind Inline-Skates und Trottinette. In den Schulgebäuden bist du zu Fuss unterwegs.
12. Auf dem gesamten Schulareal verzichtest du auf das Benützen von Unterhaltungselektronik (Handy, CD-, Multimedia-Player, etc.). Geräte und Kopfhörer bleiben zu Hause oder verstaut. Im Schülercafé gelten besondere Regeln. Die Lehrpersonen können für ihre Stunden Ausnahmen genehmigen.
13. Schulpflege und Lehrerschaft erwarten, dass du zu Fuss oder mit dem Fahrrad zur Schule kommst und den Zug allenfalls nur zwischen Herbst- und Sportferien benützt.
14. Schülerinnen und Schüler, welche mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen es beim zugewiesenen Veloständerplatz ab. Es ist wohl Ehrensache, dass du andere Velos nicht beschädigst.



REGELWERK TABAK

1. Schüler/innen ist das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak untersagt
 - im Schulgebäude
 - auf dem Schulgelände
 - in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (Sichtweite)
 - bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen
 - bei ausserschulischen Anlässen wie Exkursionen und Lagern (Lagerreglement)
2. Sonstigen Personen (z.B. Lehrpersonen, Eltern, Schulbesucher/innen, Gästen und externen Nutzer/innen der Schule) ist das Rauchen untersagt
 - im Schulgebäude
 - auf dem Schulgelände

Ausnahme

An besonderen Anlässen ist das Rauchen ausserhalb der Schulzeiten in den speziell gekennzeichneten Rauchzonen erlaubt. Die Organisatoren haben dafür zu sorgen, dass Schüler/innen sich an das Rauch-, Schnupf- und Kauverbot von Tabak halten.

Massnahmen bei Regelverletzungen betr. Tabak

Schülerinnen und Schüler

Die Zeugniseinträge gelten nur für eine Zeugnisperiode. Alle anderen Massnahmen werden während der Schulzeit an der Oberstufe aufsummiert.

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Gespräch der Klassenlehrkraft mit dem/der fehlbaren Schüler/in und Besprechung des Fragebogens zum Rauchen, Schnupfen oder Kauen von Tabak
- Information der Eltern mittels Elternbrief (gelb)
- Hinweis auf negativen Zeugniseintrag
("Sozialverhalten – akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens": *Stufe 3*)

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung
- Information der Eltern mittels Elternbrief (orange)
- 1. Elterngespräch (Schüler/in, Eltern, Klassenlehrperson: Vereinbarungen treffen) ¹
- Hinweis auf definitiven Zeugniseintrag (*Stufe 3*)
- Hinweis auf Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*) beim nächsten Vorfall
- Hinweis auf Kursbesuch "Smokeless" ² beim nächsten Vorfall

3. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung
- Information der Eltern mittels Elternbrief (rot)
- 2. Elterngespräch
- Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*)
- Anmeldung zum Kursbesuch "Smokeless"

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson



- Information der Schulleitung, Verweis
- Information der Schulpflege
- 3. Elterngespräch
- Vorgehen gemäss Frühinterventionskonzept ³

¹ vgl. "Schule und Cannabis", Hrsg. BAG, SFA

² Kurs der Suchtpräventionsstelle Winterthur für rauchende Schüler/innen

³ vgl. "Schule und Cannabis", Hrsg. BAG, SFA

REGELWERK CANNABIS

Vorbemerkung

Der Anbau, Besitz und Konsum von Cannabisprodukten sowie der Handel damit sind gemäss geltendem Betäubungsmittelgesetz generell verboten. Zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist die Polizei. Sie kann dieser Aufgabe jedoch nur sporadisch nachkommen. Eine Kontrolltätigkeit der Polizei in der Schule ist nicht erwünscht. Sie wird nur auf Wunsch der Schulleitung und der Schulbehörde bei schweren Fällen (Handel) angefordert.

Die Schule ist insbesondere für die Einhaltung der Regeln zum Cannabiskonsum im schulischen Kontext verantwortlich.

Regelung

1. **Schüler/innen** ist jeglicher Besitz und Konsum von und Handel mit Cannabisprodukten sowie Vorbereitungshandlungen zum Konsum untersagt
 - im Schulgebäude
 - auf dem Schulareal
 - in der Nähe des Schulgebäudes
 - bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen
 - bei ausserschulischen Anlässen wie Exkursionen und Lagern (Lagerreglement)
2. **Schüler/innen** dürfen nicht unter Einwirkung von Cannabis zum Unterricht erscheinen. Teilnahme am Unterricht sowie an allen schulischen Veranstaltungen in "bekifftem" Zustand gilt als Regelverletzung, auch wenn der Cannabiskonsum ausserhalb der Schulzeit und des Schulareals stattgefunden hat. Da (tatsächlicher oder vermuteter) Cannabiskonsum nicht zweifelsfrei festzustellen ist, können Schüler/innen mit dem Hinweis, dass sie aufgrund ihrer momentanen physischen und/oder psychischen Verfassung dem Unterricht nicht folgen können, von diesem zeitlich befristet ausgeschlossen werden.

Massnahmen bei Regelverletzungen betr. Cannabiskonsum

Schülerinnen und Schüler

Vorbemerkung

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der Schulzeit je innerhalb Oberstufe aufsummiert. "Bekifft" Schüler/innen müssen durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Können die entsprechenden Personen nicht erreicht werden, müssen die Schüler/innen in einem dafür bestimmten Raum betreut werden, bis eine Entlassung (nach Ende der Unterrichtszeit) verantwortet werden kann.



Konkretes Vorgehen

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Gespräch der Klassenlehrperson mit dem/der fehlbaren Schüler/in, Besprechung des Fragebogens zum Cannabiskonsum
- Information der Eltern mittels Elternbrief (gelb)
- Hinweis auf negativen Zeugniseintrag
("Sozialverhalten – akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens": *Stufe 3*)

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung
- Information der Eltern mittels Elternbrief (orange)
- Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen) ¹
- Hinweis auf definitiven Zeugniseintrag (*Stufe 3*)
- Hinweis auf Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*) beim nächsten Vorfall
- Hinweis auf Besuch des "Grasklar"-Kurses" ² beim nächsten Vorfall
- Hinweis auf Information der Polizei im Falle des Handels mit Cannabis

3. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung
- Information der Eltern mittels Elternbrief (rot)
- 2. Elterngespräch
- Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*)
- Anmeldung zum Besuch des "Grasklar"-Kurses
- Einbezug der Polizei bei Handel mit Cannabis

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung, Verweis
- Information der Schulpflege
- 3. Elterngespräch
- Weiteres Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept ³ (Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung "time out")

¹ Vgl. "Schule und Cannabis", Hrsg. BAG, SFA

² Kurs der Suchtpräventionsstelle Winterthur für Cannabis konsumierende Schüler/innen

³ vgl. "Schule und Cannabis", Hrsg. BAG, SFA



1. **Schüler/innen** ist der Konsum von Alkohol sowie Vorbereitungshandlungen zum Konsum untersagt
 - im Schulgebäude
 - auf dem Schulgelände
 - in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes (Sichtweite)
 - bei allen schulischen Anlässen wie Sporttagen, Elternbesuchstagen
 - bei ausserschulischen Anlässen wie Exkursionen und Lagern (Lagerreglement)
2. **Schüler/innen** dürfen nicht angetrunken/betrunken zum Unterricht (inkl. anderer schulischer Veranstaltungen) erscheinen.

Generell

Bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, muss gewährleistet sein, dass die Jugendschutzbestimmungen zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche eingehalten werden.

Massnahmen bei Regelverletzungen betr. Alkohol

Schülerinnen und Schüler

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der Schulzeit je innerhalb der Primarschule und Oberstufe aufsummiert.

Angetrunkene/betrunkene Schüler/innen müssen durch die Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Können die entsprechenden Personen nicht erreicht werden, müssen die Schüler/innen in einem dafür bestimmten Raum betreut werden, bis eine Entlassung (nach Ende der Unterrichtszeit) verantwortet werden kann.

Konkretes Vorgehen

1. Vorfall
 - Information der Klassenlehrperson
 - Gespräch der Klassenlehrperson mit dem/der fehlbaren Schüler/in und Besprechung des Fragebogens zu seinem/ihrer Alkoholkonsum
 - Information der Eltern mittels Elternbrief (gelb)
 - Hinweis auf negativen Zeugniseintrag
("Sozialverhalten – akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens": *Stufe 3*)
2. Vorfall
 - Information der Klassenlehrperson
 - Information der Schulleitung
 - Information der Eltern mittels Elternbrief (orange)
 - Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen) ¹
 - Hinweis auf definitiven Zeugniseintrag (*Stufe 3*)
 - Hinweis auf Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*) beim nächsten Vorfall
 - Hinweis auf Besuch des "Klarblick"-Kurses" ² beim nächsten Vorfall
3. Vorfall
 - Information der Klassenlehrperson
 - Information der Schulleitung
 - Information der Eltern mittels Elternbrief (rot)
 - 2. Elterngespräch
 - Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*)
 - Anmeldung zum Besuch des "Klarblick"-Kurses

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson



- Information der Schulleitung, Verweis
- Information der Schulpflege
- 3. Elterngespräch
- Weiteres Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept ³ (Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung "time out")

¹ Vgl. "Schule und Cannabis", Hrsg. BAG, SFA

² Kurs der Suchtpräventionsstelle Winterthur für Alkohol konsumierende Schüler/innen

³ vgl. "Schule und Cannabis", Hrsg. BAG, SFA

REGELWERK SOZIALES VERHALTEN

Wie sich die Schülerinnen und Schüler im und um das Schulhaus verhalten sollen, ist in der Hausordnung festgelegt. Die festgelegten Regeln gelten für alle schulischen Anlässe.

Grobes soziales Fehlverhalten wie z.B.:

- Beschimpfung von Lehrpersonen oder Hauswartpersonal
- Mobbing gegenüber Schüler/innen sowie Lehrpersonen
- Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht
- Verweigerungen, die Anordnungen von Lehrpersonen zu befolgen
- Fälschen von Unterschriften, Ausweisen, Prüfungen, usw. (Urkunden)
- Diebstahl im Schulbereich
- Mutwillige Beschädigungen im Schulbereich
- Wiederholtes Übertreten anderer Bestimmungen der Schulordnung oder der Benützungsregeln für Schulanlagen

wird nicht toleriert.

Gewalttätigkeiten oder massive Bedrohungen gegen Mitschülerinnen und Mitschüler oder gegen Lehrpersonen werden ausserhalb dieses Regelwerks im Rahmen des schulischen Interventionskonzepts behandelt.

Massnahmen bei Regelverletzungen im Bereich „Soziales Verhalten“

Vorbemerkung

Die Massnahme des Zeugniseintrages gilt jeweils für eine Zeugnisperiode (siehe 2. Vorfall). Alle anderen Massnahmen werden während der Schulzeit innerhalb Oberstufe aufsummiert.

Konkretes Vorgehen

1. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Gespräch der Klassenlehrperson mit dem/der fehlbaren Schüler/in
- Information der Eltern mittels Elternbrief (gelb)
- Hinweis auf negativen Zeugniseintrag
("Sozialverhalten – akzeptiert die Regeln des schulischen Zusammenlebens": Stufe 3

2. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson



- Information der Schulleitung
- Information der Eltern mittels Elternbrief (orange)
- Elterngespräch (Auffälligkeiten besprechen, Vereinbarungen treffen) ¹
- Hinweis auf definitiven Zeugniseintrag (*Stufe 3*)
- Hinweis auf Änderung Zeugniseintrag (*Stufe 4*) beim nächsten Vorfall
- Hinweis auf Besuch des Lebenskompetenztrainings beim nächsten Vorfall ²

3. Vorfall

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung
- Information der Eltern mittels Elternbrief (rot)
- 2. Elterngespräch
- Änderung des Zeugniseintrags (*Stufe 4*)
- Anmeldung zum Besuch des Lebenskompetenztrainings

Weitere Vorfälle

- Information der Klassenlehrperson
- Information der Schulleitung, Verweis
- Information der Schulpflege
- 3. Elterngespräch
- Weiteres Vorgehen gemäss Ablauf Frühinterventionskonzept ³
(Konstruktiver Druck, Einbezug schulexterne, fachliche Hilfe, evtl. Androhung „time out“)

¹ Vgl. „Schule und Cannabis“, Hrsg. BAG, SFA

² Kurs „Training in Lebenskompetenz“

³ vgl. „Schule und Cannabis“ Hrsg. BAG, SFA

SANKTIONIERUNGSABLAUF ZUM SCHULISCHEN REGELWERK DER SEKUNDARSCHULE ZELL

Name / Vorname Schüler/in

Stufe	Zuständigkeit	Massnahme	Kontrolle
-------	---------------	-----------	-----------



	1. Regelverstoss ↓			Datum
1	Verwarnung 1 (gelb)	KL	Elterninfo	
		Schüler / Schülerin	Fragebogen ausfüllen	
		KL	Auf Unterstützungsangebote von SSA, Suchtpräventionsstelle, SPD, KJPD und	
			Jugendsekretariat hinweisen	
		KL	Fragebogen besprechen	
2	Verwarnung 2 (orange)	SL	Elterninfo	
		KL, SSA	Elterngespräch mit Gesprächsprotokoll	
		KL	Zeugniseintrag (Sozialverhalten Stufe 3)	
		KL, ev SSA	Auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen Von SSA, KJPD und Jugendsekretariat hinweisen	
3	Verwarnung 3 (rot)	SL	Elterninfo	
		KL, SL, SSA	Elterngespräch mit Gesprächsprotokoll	
		KL	Zeugniseintrag (Sozialverhalten Stufe 4)	
		Schüler / Schülerin	Kursbesuch (Rückmeldungen und Zusammenarbeit SPW-Schule offen)	
		KL	Auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen (Frühinterventionskonzept, Androhung Time Out)	
4	Verweis SL	SL	Elternbrief	
		SL	Meldung an Schulpflege	
		KL, SL, SSA	Elterngespräch mit Gesprächsprotokoll	
		SP	Weitere Massnahmen gemäss Interventionskonzept der Sekundarschule Zell (Eskalationsstopp mit massiven Unterstützungsangeboten)	
5	Verwarnung SP	SP	Elternbrief	
			Weitere Massnahmen gemäss Interventionskonzept der Schule Zell	
6	Verweis SP	SP	Elternbrief	
			Information an das Jugendsekretariat	
			Weitere Massnahmen gemäss Interventionskonzept der Schule Zell	
7	Schul Ausschluss	SP	Elternbrief	
			Information an das Jugendsekretariat	
			Weitere Massnahmen gemäss Interventionskonzept	